

No. 50629

**Brazil
and
Germany**

Agreement between the Government of the Federative Republic of Brazil and the Government of the Federal Republic of Germany on partnership and cooperation in the field of public safety. Brasília, 6 November 2008

Entry into force: *29 January 2010, in accordance with article 10*

Authentic texts: *German and Portuguese*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Brazil, 15 April 2013*

**Brésil
et
Allemagne**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérative du Brésil et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne sur le partenariat et la coopération dans le domaine de la sécurité publique. Brasília, 6 novembre 2008

Entrée en vigueur : *29 janvier 2010, conformément à l'article 10*

Textes authentiques : *allemand et portugais*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Brésil, 15 avril 2013*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**Abkommen
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Föderativen Republik Brasilien
über Partnerschaft und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien,
im Folgenden "Vertragsparteien" genannt -

bestrebt, die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien weiter zu festigen und zu entwickeln sowie den sozialen Wohlstand und die öffentliche Sicherheit in beiden Staaten zu fördern,

geleitet von dem Ziel, die Bürger ihrer Staaten und andere Personen in ihrem Hoheitsgebiet vor der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und anderen Formen von Kriminalität zu schützen,

überzeugt von der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt und Kriminalität,

bestrebt, die Wirksamkeit der operationalen, wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit ihrer für die öffentliche Sicherheit zuständigen Stellen zu erhöhen,

geleitet von den Prinzipien der Gleichberechtigung, der Gegenseitigkeit und des beiderseitigen Nutzens,

unter Beachtung der geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, d.h. des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe vom 30. März 1961, des Übereinkommens der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe von 1971, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommens von Palermo) vom 15. November 2000 und der entsprechenden Zusatzprotokolle, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (Übereinkommen von Merida) vom 31. Oktober 2003 -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand dieses Abkommens ist die Verbesserung der bilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung entsprechender technischer und operationaler Projekte sowie den Bereich der Kriminalitätsbekämpfung.

Artikel 2

(1) Zum Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens benennen die Vertragsparteien als durchführende Stellen in deren Zuständigkeitsbereich auf deutscher Seite das Bundesministerium des Innern und auf brasilianischer Seite das Ministerium der Justiz.

- (2) Die Vertragsparteien notifizieren einander auf diplomatischem Weg Änderungen der Zuständigkeiten oder Bezeichnungen der Behörden, die dieses Abkommen durchführen.

Artikel 3

- (1) Im projektbezogenen Bereich streben die Vertragsparteien eine enge technische und operationale Zusammenarbeit hinsichtlich der Modernisierung der brasilianischen Institutionen der öffentlichen Sicherheit und der Bekämpfung der Kriminalität an.

- (2) Die Durchführungsmodalitäten von Projekten werden durch besondere, auf diplomatischem Weg ausgehandelte Abkommen oder Zusatzvereinbarungen durch die Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 4

- (1) Bei der Vorbeugung und Bekämpfung grenzüberschreitender Straftaten arbeiten die Vertragsparteien nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts zusammen und werden insbesondere

- i. Informationen über derartige Straftaten, Tätergruppen, deren Strukturen, Verbindungen, Arbeits- und Handlungsmethoden, Umstände der Straftaten sowie über die verletzten gesetzlichen Vorschriften und die getroffenen Maßnahmen austauschen, soweit dies für die Vorbeugung und Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist;
- ii. auf Ersuchen einer Vertragspartei und mit Zustimmung der ersuchten Vertragspartei polizeiliche Maßnahmen durchführen, die in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung vorgesehen sind;
- iii. gemeinsame Maßnahmen zur Vorbeugung und zur Bekämpfung des illegalen Konsums, der illegalen Herstellung und des illegalen Verkehrs mit Betäubungsmitteln und der Zweckentfremdung von chemischen Vorläuferstoffen ergreifen;
- iv. Erfahrungen hinsichtlich der Überwachung und Überprüfung des unerlaubten Gebrauchs von überwachten Stoffen sowie bezüglich der Herstellung, des Transports und der Kommerzialisierung von chemischen Vorläuferstoffen von Betäubungsmitteln austauschen;
- v. soweit notwendig und angemessen, polizeiliche Verbindungsbüros einrichten;
- vi. einander Muster von Gegenständen und Stoffen, die aus Straftaten erlangt oder für deren Begehung verwendet wurden oder werden können, zur Verfügung stellen;

vii. nach Möglichkeit Fachleute zur Fortbildung und zum Austausch von Fachkenntnissen über Mittel, Methoden und moderne Techniken der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität entsenden;

viii. Informationen über die Ergebnisse von Untersuchungen in den Bereichen Kriminalistik und Kriminologie sowie über Ermittlungspraktiken, Methoden und Mittel zur Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität austauschen;

ix. gemeinsame Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Waffen, Munition sowie Zubehörteilen und Sprengkörpern treffen;

x. gemeinsame Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten wider die Menschenrechte treffen, vor allem, in Bezug auf Menschenhandel, Folter, Rassismus, Sklavenarbeit, Verbreitung pädophilen Materials im Internet, Kinderprostitution und Sextourismus.

(2) Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung bestehender und künftiger bilateraler Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über Fragen der Auslieferung und der gegenseitigen Rechtshilfe.

(3) Die Anwendung dieses Abkommens auf derartige Fragen kann durch Zusatzvereinbarungen ermöglicht werden, die auf diplomatischem Weg auszuhandeln sind.

Artikel 5

Bei Bedarf werden die Vertragsparteien zur Bewertung der Umsetzung dieses Abkommens Konsultationen durchführen. Die Konsultationen werden auf diplomatischem Weg vorgeschlagen. Sie dienen der Ausarbeitung von Programmen und Arbeitsplänen, der Feststellung eventueller Schwierigkeiten beim guten Fortgang der Zusammenarbeit sowie der Untersuchung der Zweckmäßigkeit der Ergänzung oder Änderung dieses Abkommens. Hierzu können die Vertragsparteien Arbeitsgruppen einrichten.

Artikel 6

(1) Ist eine Vertragspartei bei Eingang eines im Rahmen dieses Abkommens formulierten Ersuchens der Ansicht, dass dessen Annahme der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderen wesentlichen Interessen des Landes widerspricht, so kann sie die Erfüllung des Ersuchens ganz oder teilweise verweigern oder von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen.

(2) Im Falle der Ablehnung teilt die ersuchte Vertragspartei der ersuchenden Vertragspartei die Gründe nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften schriftlich mit.